

125

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

6. OKT. 1969

Gesetz: Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 - MTB II - §§ 15, 19, 30; Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 5. April 1965 - KraftfahrerTV 1965 - §§ 1, 4

Leitsätze:

Der als Kraftfahrer im Bundesdienst beschäftigte Arbeiter hat jeweils für ein Kalenderhalbjahr Anspruch auf den Gesamtpauschalloon nach dem Kraftfahrertarifvertrag 1965, wenn er im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als sechs Wochen Überstunden geleistet hat. Ob und in welchem Umfang der Kraftfahrer im neuen Kalenderhalbjahr voraussichtlich zu Überstunden herangezogen wird, ist unerheblich.

Aktenzeichen: 3 AZR 57/69

Urteil des BAG vom 6. Oktober 1969

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 57/69

2 Sa 40/68 Bremen

Urteilstenor #zugestellt
am 6. Oktober 1969

gez. Groll,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. Oktober 1969 durch
die Bundesrichter Dr. Gröninger, Dr. Thomas und Wendel
sowie die Bundesarbeitrichter Röglin und Heimann für Recht
erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 13. Dezember
1968 - 2 Sa 40/68 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand seit 1957 bei dem Marinestützpunkt-kommando C - Außenstelle B - als Kraftfahrer im Dienst der Beklagten. Für sein Arbeitsverhältnis galten der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB II) und die diesen ergänzenden Tarifvorschriften. Für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr ist außerdem der Tarifvertrag vom 5. April 1965 (Kraftfahrertarifvertrag 1965) abgeschlossen, in dem gemäß § 30 Abs. 2 MTB II für die unter seinen Geltungsbereich fallenden Fahrer ein Monatslohn und zur Abgeltung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ein Pauschalzuschlag (Gesamtpauschallohn) festgesetzt ist. Über die Geltung dieses Tarifvertrages ist in seinem § 1 nebst dazugehöriger Protokollnotiz folgendes bestimmt:

" § 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den MTB II fallenden als Kraftfahrer von Personen- und Lastkraftwagen sowie von Omnibussen beschäftigten Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr mit Ausnahme

1. der Kraftfahrer, die unter die Sonderregelung 2 c MTB II fallen,
2. der Kraftfahrer, die nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 oder 4 MTB II) hinaus beschäftigt werden.

Protokollnotiz:

Ein Kraftfahrer ist dann nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn er im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als sechs Wochen Überstunden geleistet hat."

Im zweiten Kalenderhalbjahr 1967 hatte der Kläger in mehr als sechs Wochen Überstunden geleistet und bis Ende 1967 den Gesamtpauschallohn nach dem Kraftfahrertarifvertrag 1965 erhalten. Seit 1. Januar 1968 zahlte die Beklagte dem Kläger nur Stundenlohn nach Lohngruppe III. Sie machte geltend, daß seitdem wegen Auflösung der bisherigen Beschäftigungsdienststelle der Dienstposten des Klägers weggefallen sei und er

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

als Kraftfahrer bei der Fahrbereitschaft B nicht mehr über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt werde.

Der Kläger ist der Meinung, ihm stehe ab 1. Januar 1968 weiterhin der Gesamtpauschalloon zu, weil auf das vorangegangene Kalenderhalbjahr abzustellen sei, in dem er mehr als nur gelegentlich Überstunden geleistet habe. Er hat für die Monate Januar und Februar 1968 den Unterschiedsbetrag zwischen Stundenlohn und Gesamtpauschalloon in Höhe von 723,01 DM eingeklagt. Die Beklagte ist der Ansicht, der Kraftfahrertarifvertrag 1965 sei seit 1. Januar 1968 auf das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht mehr anzuwenden, weil er von dieser Zeit an keine Überstunden mehr verrichte.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat das Arbeitsverhältnis der Parteien über den 31. Dezember 1967 hinaus dem in § 1 des Kraftfahrertarifvertrages 1965 bestimmten tariflichen Geltungsbereich unterstanden. Der Kläger kann deshalb für die Monate Januar und Februar 1968 einen Gesamtpauschalloon nach §§ 3, 4 dieses Tarifvertrages beanspruchen. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Für Arbeitnehmer, die als Kraftfahrer tätig sind, ist es typisch, daß in erheblichem Umfang Zeiten der Arbeitsbereitschaft anfallen und daß sie häufig über die regelmäßige Arbeitszeit (hier im Sinne des § 15 Abs. 1 und 4 MTB II) hinaus arbeiten müssen. Zweck des Kraftfahrertarifvertrages 1965 ist es, die sich daraus für die Lohnberechnung ergebenden Schwierigkeiten zu vermeiden, indem den Kraftfahrern ein monatlicher Gesamtpauschalloon gewährt wird. Für dessen Höhe kommt es lediglich auf den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit an. Sonstige für die Lohnermittlung wesentliche Umstände wie Arbeitsbereitschaft, Überstunden u.ä. bra-

- 4 -



- 4 -

chen nicht aufgezeichnet zu werden; sie sind bei der Bestimmung der Lohnhöhe nach Erfahrungssätzen berücksichtigt. Damit wird erreicht, daß die Lohnberechnung erheblich vereinfacht ist (vgl. Steingen in Anm. zu AP Nr. 1 zu § 19 MTB II zu dem im wesentlichen gleichlautenden Kraftfahrertarifvertrag vom 19. Juli 1960).

Aus der in § 4 des Kraftfahrertarifvertrages 1965 bestimmten Berechnung des Pauschallohns, der sich nach der durchschnittlichen Arbeitszeit im vorangegangenen Kalenderhalbjahr richtet, ergibt sich ein weiterer Zweck des Tarifvertrages: Die Kraftfahrer sollen wenigstens für ein halbes Jahr mit einem gleichbleibenden Monatslohn rechnen können. Das wird erreicht, indem halbjährlich der Pauschallohn entsprechend der Arbeitszeit im abgelaufenen Halbjahr festgesetzt wird und bis zur Neufestsetzung für sechs Monate verbindlich bleibt (ebenso Steingen, aaO).

2. Entsprechend dieser Zweckbestimmung des Tarifvertrages ist sein Geltungsbereich geregelt.

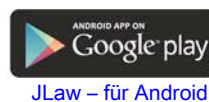
a) Der Tarifvertrag gilt grundsätzlich für alle Kraftfahrer, weil es für sie charakteristisch ist, daß sie Überstunden leisten und bei ihnen die verschiedenen Zuschläge anfallen. Von der Geltung sind nur zwei Gruppen von Kraftfahrern ausgenommen, nämlich die (hier nicht interessierenden) Kraftfahrer bei Auslandsdienststellen und solche Kraftfahrer, die nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden.

b) Die Tarifvertragsparteien haben in einer Protokollnotiz erläutert, wann ein Kraftfahrer nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit beschäftigt ist, nämlich dann, wenn er im vorausgegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als sechs Wochen Überstunden geleistet hat. Damit ist eine klare Abgrenzung für die Anwendung des Tarifvertrags getroffen, die eine abweichende Auslegung nicht zuläßt: Wer in dem vorgenannten Umfange Überstunden erbracht hat, für den gilt der Tarifvertrag weitere sechs Monate, wenn er in diesem Zeit-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

raum weiter als Kraftfahrer beschäftigt ist. Wer in sechs oder weniger Wochen Überstunden geleistet hat, fällt nicht unter den Tarifvertrag.

Die Richtigkeit dieser Auslegung wird durch die mit der Protokollnotiz zu § 1 erkennbar im Zusammenhang stehende Vorschrift des § 4 Abs. 1 Kraftfahrertarifvertrag 1965 bestätigt. Danach richtet sich die Höhe des Gesamtpauschallohns ebenfalls nach der Arbeitszeit im vorausgegangenen Kalenderhalbjahr und es spielt keine Rolle, ob und in welchem Umfange im laufenden Kalenderhalbjahr Überstunden zu leisten sind.

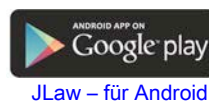
c) Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es somit nicht darauf an, ob und in welchem Umfange ein Kraftfahrer in der Zukunft zu Überstunden voraussichtlich herangezogen wird. Der Sinn und Zweck des Tarifvertrages (vereinfachte Lohnberechnung, gleichbleibende Bezüge) kann nur verwirklicht werden, wenn auf Grund der in der Vergangenheit in Erscheinung getretenen tatsächlichen Inanspruchnahme des Arbeitnehmers feststeht, daß er in der für Kraftfahrer typischen Weise mit Arbeitsbereitschaft, Überstunden usw. beschäftigt wird. Dazu haben die Tarifvertragsparteien sinnvoll die weitere Anwendung des Tarifvertrages jeweils von dem Umfang der Arbeitsleistung des abgelaufenen Kalenderhalbjahres abhängig gemacht. Das ermöglicht eine klare Handhabung des Tarifvertrages, während die Ansicht der Beklagten immer wieder zu Änderungen der Lohnberechnung führen müßte, wenn der Kraftfahrer entgegen der ursprünglichen Annahme doch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht wird. Für die Fälle, in denen die Rückkehr zur regelmäßigen Arbeitszeit nicht zu Beginn, sondern erst im Laufe eines Kalenderhalbjahres eintritt, wäre die Rechtslage, wenn der Ansicht der Beklagten gefolgt würde, völlig unklar.

d) Diesem Ergebnis kann die Beklagte nicht mit dem Einwand begegnen, die Protokollnotiz zu § 1 sei nur eine Auslegungshilfe des Begriffs "gelegentlich". Es ist nämlich nicht ersichtlich, weshalb es dann, wenn noch gelegentliche Überstun-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

den zu erwarten sind, auf das abgelaufene Kalenderhalbjahr ankommen soll, während für die Nichtleistung die künftige Entwicklung maßgebend sein würde.

3. Hieraus folgt, daß der Kläger jedenfalls für die Monate Januar und Februar 1968, für die seine weitere Tätigkeit als Kraftfahrer festgestellt ist, Anspruch auf einen Pauschal-lohn hat, weil er im zweiten Kalenderhalbjahr 1967 nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt war. Da der mit der Klage verlangte Unterschiedsbetrag zwischen dem ihm gezahlten Stundenlohn und dem Gesamtpauschal-lohn nicht streitig ist, haben die Vorinstanzen der Klage zu Recht stattgegeben. Die Revision der Beklagten war deshalb zurückzuweisen.

gez. Dr. Gröninger Wendel Dr. Thomas
Röglin Heimann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)